



Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Fachbereich Angewandte Betriebswirtschaftslehre

# Aspekte zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen nach dem deutschen Steuerrecht

Bachelor-Thesis

Studiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2022 -0460-1

vorgelegt von

Dobberstein, Stefanie

Datum der Abgabe: 15.08.2022

Erstgutachter: Dr. Clemens Flock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Clemens Fuchs

## Inhaltsverzeichnis

|  |            |
|--|------------|
| <b>Abbildungsverzeichnis .....</b>                           | <b>III</b> |
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>                           | <b>IV</b>  |
| <b>1 Einleitung .....</b>                                    | <b>1</b>   |
| 1.1 Problemstellung .....                                    | 1          |
| 1.2 Zielsetzung.....   | 1          |
| 1.3 Vorgehensweise.....                                      | 2          |
| <b>2 Einzelaspekte zu Kryptowährungen .....</b>              | <b>3</b>   |
| 2.1 Definition Kryptowährung .....                           | 3          |
| 2.2 Blockchain .....   | 4          |
| 2.3 Token .....  | 7          |
| 2.4 Marktübersicht.....                                      | 8          |
| 2.5 Klassifizierung von Kryptowährung und Token .....        | 10         |
| <b>3 Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährung.....</b> | <b>12</b>  |
| 3.1 Wie entstehen Einkünfte aus Kryptowährungen? .....       | 12         |
| 3.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG.....              | 13         |
| 3.2.1 Trading.....   | 13         |
| 3.2.2 Single- Mining .....                                   | 14         |
| 3.2.3 Mining- Pool.....                                      | 16         |
| 3.2.4 Remote- Mining.....                                    | 17         |
| 3.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG .....  | 18         |
| 3.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG.....             | 20         |
| 3.5 Sonstige Einkünfte § 22 EStG .....                       | 22         |
| 3.5.1 Staking .....  | 22         |
| 3.5.2 Mining.....  | 23         |
| 3.5.3 Lending .....  | 23         |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 3.5.4    | Airdrop.....   | 24        |
| 3.6      | Privates Veräußerungsgeschäft § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ..... | 25        |
| <b>4</b> | <b>Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht .....</b>                    | <b>27</b> |
| 4.1      | Ansatz .....   | 27        |
| 4.2      | Ausweis .....  | 29        |
| 4.3      | Bewertung.....   | 30        |
| 4.3.1    | Zugangsbewertung.....  | 30        |
| 4.3.2    | Folgebewertung .....   | 31        |
| <b>5</b> | <b>Einordnung zum Erkenntnisstand.....</b>                                     | <b>33</b> |
| 5.1      | Diskussion .....   | 33        |
| 5.2      | Ausblick.....  | 35        |
| <b>6</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>   | <b>37</b> |
|          | <b>Literaturverzeichnis .....</b>  | <b>38</b> |

## **Abbildungsverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Aufbau der Blockchain.....                                     | 5  |
| Abbildung 2: Entwicklung des Bitcoins.....                                  | 9  |
| Abbildung 3: Verteilung Kryptowährungen auf dem Kryptowährungsmarkt.....    | 9  |
| Abbildung 4: Einkünfte aus Kapitalvermögen.....                             | 21 |
| Abbildung 5: Bilanzierung von selbst geschaffenen virtuellen Währungen..... | 29 |

## Abkürzungsverzeichnis

|        |   |
|--------|---|
| Abs.   | Absatz  |
| AEAO   | Anwendungserlass zur Abgabenordnung                             |
| AO     | Abgabenordnung  |
| BaFin  | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht                 |
| BFH    | Bundesfinanzhof   |
| BGB    | Bürgerliches Gesetzbuch   |
| BMF    | Bundesministerium der Finanzen                                  |
| DBA    | Doppelbesteuerungsabkommen                                      |
| DuD    | Datenschutz und Datensicherheit                                 |
| Dok.   | Dokument  |
| EStG   | Einkommensteuergesetz   |
| EStH   | Einkommensteuer Hinweise  |
| EuGH   | Europäischer Gerichtshof  |
| Evtl.  | Eventuell   |
| FAQ    | Frequently Asked Questions                                      |
| HGB    | Handelsgesetzbuch   |
| i.V.m. | in Verbindung mit   |
| i.S.d. | im Sinne des  |
| KWG    | Kreditwesengesetz   |
| Mrd.   | Milliarden  |
| OECD   | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OFD    | Oberfinanzdirektion   |
| TWh    | Terawattstunde  |
| Vgl.   | Vergleiche  |
| WpHG   | Wertpapierhandelsgesetz   |
| z. B.  | zum Beispiel  |

## 1 Einleitung

### 1.1 Problemstellung

Aufgrund der weltweiten Finanzkrise im Jahr 2008 und der daraus resultierenden Kritik an den bestehenden und konventionellen Finanzmärkten wurde im Jahr 2009 unter dem Pseudonym „Satoshi Nakamoto“ das erste digitale Zahlungssystem mit dem Namen „Bitcoin“ veröffentlicht.<sup>1</sup> Seit der Einführung der ersten Kryptowährung, dem Bitcoin, wurde eine Vielzahl von weiteren Kryptowährungen mit hoher Marktkapitalisierung entwickelt. Kryptowährungen gewannen seither stetig an Relevanz durch die fortschreitende Digitalisierung, auch auf dem deutschen Markt. Bargeld verliert zunehmend an Bedeutung, da Transaktionen vermehrt über Geldkarten getätigt werden. Außerdem werden neue Möglichkeiten zur Investition von Kapital gesucht. Kryptowährungen besitzen ein großes Wertsteigerungspotential und eignen sich somit als Investitionsobjekt. Daher gewinnen sie auch steuerlich wegen der Besteuerung potenzieller Gewinne an Bedeutung.

Anfang 2017 kostete ein Bitcoin 930,89 Euro. Zum Jahresende lag der Preis für ein Bitcoin bei 11.630,78 Euro. Diese Rendite von 1.249,42 Prozent hat viele Anleger und Spekulanten in den Markt getrieben, sodass auch die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber zunehmend wächst.<sup>2</sup> Neben zahlreichen Plattformen, die dem Erwerb digitaler Währungen dienen, sind auch die Möglichkeiten gestiegen diese in ihre ursprüngliche Währung umzuwandeln. Von Jahr zu Jahr wird die Thematik der steuerrechtlichen Behandlung von Kryptowährung evidenter.

### 1.2 Zielsetzung

Kryptowährungen sind eine noch junge, bislang nicht dagewesene Erscheinung auf den Finanzmärkten. Daher gibt es Unklarheiten und Unsicherheiten bezüglich ihrer steuerrechtlichen Behandlung.

<sup>1</sup>Vgl. Kerscher, 2018, S. 14

<sup>2</sup>Vgl. Roland, 2020, S. 9

Daher ist es Ziel dieser Arbeit die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen in Deutschland zu analysieren. Dabei liegt ein Hauptaugenmerk darauf, herauszustellen, wodurch, wie und wann Kryptowährungen zu einem ertragsteuerlichen Objekt werden. Dazu wird festgestellt, welche Tätigkeiten in Bezug auf Kryptowährungen ertragsteuerlich relevant sind. Weiterhin sollen dargestellt werden, bei welchen Einkunftsarten Kryptowährungen ertragsteuerlich in Erscheinung treten können.

### **1.3 Vorgehensweise**

Zur Zielerreichung wird zunächst eine Literaturrecherche in fachspezifischen Datenbanken durchgeführt und die Ergebnisse zusammengetragen. Weiterhin sollen Gesetze, Gesetzentwürfe, Schreiben, Stellungnahmen und Artikel ausgewertet werden. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird in Kapitel zwei auf Einzelaspekte der Kryptowährungen, wie deren Definition, eingegangen. Kapitel drei umfasst die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen. Die handels- und steuerrechtliche Bilanzierung von Kryptowährungen wird in Kapitel vier thematisiert. Insbesondere soll thematisiert werden, welche Tätigkeiten in Bezug auf Kryptowährung ertragsteuerlich relevant sind und wie die einzelnen Tätigkeiten den entsprechenden Einkunftsarten zugeordnet werden. Es schließt sich eine Diskussion in Kapitel 5 an. Abschließend wird die Arbeit zusammengefasst.

## 2 Einzelaspekte zu Kryptowährungen

Um die steuerlichen Gewinne und Verluste aus dem Handel mit Kryptowährungen einordnen zu können, ist es erforderlich Begrifflichkeiten sowie Erwerbs- und Handelsmöglichkeiten mit Kryptowährungen zu klären. Nachfolgend werden dazu im Punkt 2.1. der Begriff Kryptowährung definiert, unter Punkt 2.2 der Begriff Blockchain erklärt, im Punkt 2.3. erläutert was Token sind, unter Punkt 2.4 eine Marktübersicht gegeben und im Punkt 2.5. Kryptowährung klassifiziert.

### 2.1 Definition Kryptowährung

In seinem Schreiben vom 10. Mai 2022 definiert das Bundesministerium der Finanzen (BMF) virtuelle Währungen<sup>1</sup> als „digital dargestellte Werteinheiten, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können.“<sup>3</sup>

Kryptowährungen zeichnen sich durch ein hohes Maß an Volatilität sowie eine hohe Umschlagshäufigkeit aus, wodurch der Markt sehr schnelllebig ist.

Virtuelle Währungen sind unterteilt in Token oder Coins. Einige Beispiele bekannter virtueller Währungen sind Bitcoin, Ethereum, IOTA oder Ripple.<sup>4</sup> Ein Unterschied zu herkömmlichen Währungen besteht darin, dass sie von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden.<sup>5</sup> Kryptowährungen werden nicht von Banken verwaltet, sondern über alle Teilnehmer in einem speziellen Netzwerk verteilt.

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „virtuelle Währung“ und „Kryptowährung“ werden im Folgenden synonym verwendet.

<sup>3</sup> Vgl. Nießner, 2018, S. 18

<sup>4</sup> Vgl. Pielke, 2018, S. 2-3

<sup>5</sup> Vgl. BMF- Schreiben vom 10.05.2022 Rz. 1

## 2.2 Blockchain

Bei einer Blockchain handelt es sich um eine Datenbank, die alle Transaktionen der Netzwerkeinnehmer in chronologischer Reihenfolge speichert.<sup>6</sup> Unter einem Netzwerk versteht man einen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Computern oder anderen elektronischen Geräten, die den Austausch von Daten und die Nutzung gemeinsamer Ressourcen ermöglichen.<sup>7</sup>

Diese einzelnen Transaktionen werden von den jeweiligen Netzwerkeinnehmern selbst verwaltet und zu Datenblöcken durch ein kryptografisches Verschlüsselungsverfahren zusammengefasst und so miteinander verbunden, dass eine lückenlose und fälschungssichere Abfolge entsteht. Diese Blockchain stellt ein dezentrales Netzwerksystem dar, da es keinen zentralen Server gibt, von dem aus alles verwaltet und gesteuert wird. Die Blockchain Dateien werden an verschiedenen Standorten im gesamten Netzwerk gespeichert, um bestmöglich transparent zu bleiben. Dies bedeutet ein hohes Maß an Anonymität, da die wahren Identitäten der Teilnehmer geheim gehalten werden.<sup>8</sup> Alle Netzwerkeinnehmer haben die gleichen Rechte und Verpflichtungen untereinander. Die einzelnen Aufgaben werden auf die verschiedenen Teilnehmer verteilt und Transaktionen werden von Algorithmen überwacht, wodurch die Bestätigung und Überwachung von Transaktionen durch Intermediäre, sogenannte Zwischenhändler oder Mittelsmänner, überflüssig wird.<sup>9</sup>

Die Prozesse in der Blockchain setzen eine hohe Rechenleistung für diese komplexen mathematischen Algorithmen voraus. Höhere Rechnerleistungen führen zu einem höheren Stromverbrauch. Deshalb ist das Proof of Work Verfahren in der Öffentlichkeit in Kritik geraten, da der Stromverbrauch ein Ausmaß erreicht hat, das nicht mehr mit dem Ziel, der Auswahl eines Miners, in vertretbarer Relation steht. Aktuell verbraucht laut der Veröffentlichung der Dokumentation des Energieverbrauchs von Kryptowährungen des Wissenschaftlichen Dienstes vom 25. März 2022 der Bitcoin pro Jahr mehr als 200 Terawattstunden. Der Stromverbrauch kommt in etwa dem Verbrauch des Landes Ägypten gleich (149 TWh/ Jahr).<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Vgl. Nießner, 2018, S. 18

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.ionos.de/digitalguide/server/knowhow/was-ist-ein-netzwerk/>

<sup>8</sup> Vgl. Brühl, 2017, Wirtschaftsdienst, S. 136

<sup>9</sup> Vgl. Nießner, 2018, S.19

<sup>10</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste, 2022, 5- 3000- 043/ 22, S. 4

Ein Block einer Blockchain besteht aus gespeicherten Informationen, einem sogenannten Hash, und dem Hash des vorherigen Blocks (siehe Abbildung 1).<sup>11</sup> Unter einem Hash versteht man einen digitalen Fingerabdruck, der nur einem einzigen bestimmten Datensatz zugeordnet werden kann. Jede Änderung eines Datensatzes führt zu einem völlig neuen Hash, und durch die Verknüpfung früherer Hash werden durch Manipulation alle nachfolgenden Blöcke ungültig, weswegen Manipulationen (Hackerangriffe) schnell erkannt werden.

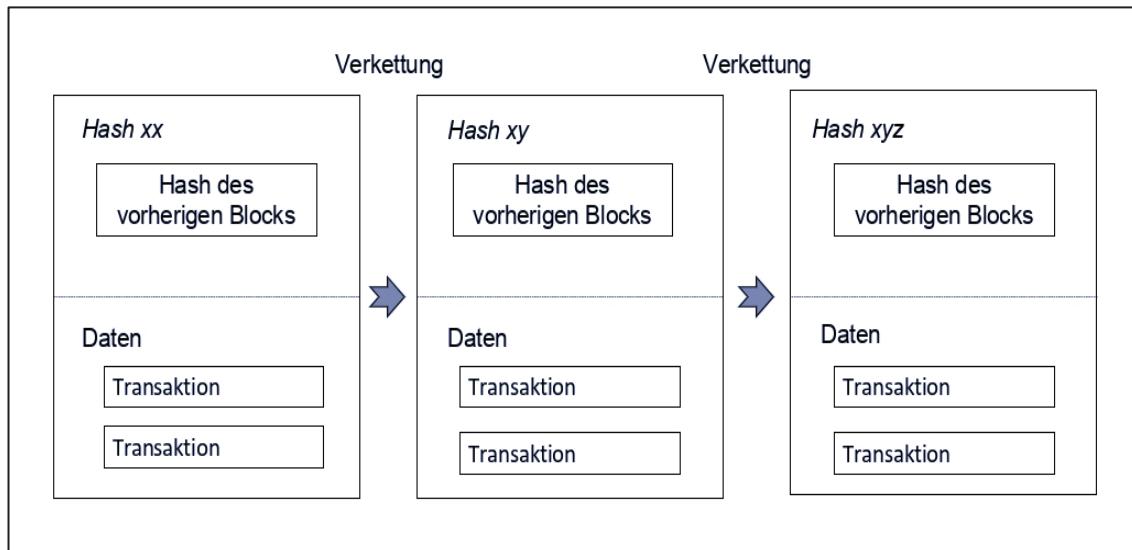


Abbildung 1: Aufbau der Blockchain  
Quelle: <https://leitz-cloud.com/blockchain>

Um eine Transaktion in die Blockchain einzufügen, muss diese von der Mehrheit der Netzwerkteilnehmer bestätigt werden (mindestens 51%). Diese mehrheitliche Zustimmung gilt als Überprüfung und verhindert das Problem des sogenannten Double-Spendings, der doppelten Ausgabe der gleichen Einheiten einer Kryptowährung. Somit sind Manipulationen ausgeschlossen.<sup>12</sup>

Diese Prozesse zum Generieren und Validieren von Blöcken werden Proof-of-Work oder Mining genannt.<sup>12</sup> Dieses System wird vorrangig bei dem Währungssystem Bitcoin angewendet. Der Name Bitcoin setzt sich aus den englischen Begriffen Bit, als kleinste Dateneinheit, und dem Wort Coin, übersetzt Münze zusammen.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Vgl. [www.blocktrainer.de/blocktrainer-1x1/was-ist-ein-doublespend/](http://www.blocktrainer.de/blocktrainer-1x1/was-ist-ein-doublespend/)

<sup>12</sup> Vgl. Ammous, 2019, S. 235

<sup>13</sup> Vgl. Giese/ Kops, 2016, S. 5

Die Gesamtsumme aller Bitcoin ist auf 21 Millionen Bitcoins festgeschrieben.<sup>14</sup> Ende Juli 2022 waren rund 19,11 Millionen Bitcoins im Umlauf.<sup>15</sup> Bitcoins werden berechnet. Dies ist ein komplizierter Prozess, der eine aufwendige und hochwertige Ausstattung an Rechnerleistung voraussetzt. Neben dem „Proof of Work“ gibt es auch das „Proof of Stake“ Verfahren, was so viel bedeutet wie „Schmieden“ oder „Prägen“. Hierbei werden Coins als Sicherheit hinterlegt.

Die Transaktionsprozesse werden durch einen Zufallsprozess ausgewählt, was deutlich weniger Rechnerleistung in Anspruch nimmt. Bei beiden Verfahren zur Generierung oder Berechnung mathematischer Aufgaben eines neuen Blocks entstehen neue Bitcoins. Die Fertigstellung eines Blocks wird mit einer gewissen Anzahl an Bitcoins belohnt, um einen Anreiz zu schaffen. Aktuell bekommt ein Miner 6,25 Bitcoin pro fertig gestellten Block. Das Netzwerk wird zum aktuellen Zeitpunkt alle 10 Minuten um einen neuen Block erweitert und somit erhöht sich der Bestand der Bitcoins alle 10 Minuten um 6,25 Bitcoin.<sup>16</sup>

In den Besitz von Bitcoins können Privatpersonen und unternehmerische Nutzer durch die Akzeptanz des Bitcoins als Zahlungsmittel, den Erwerb an einer Börse oder über den Mining- Prozess gelangen.

<sup>14</sup> Vgl. Kerscher, 2018, S. 80

<sup>15</sup> Vgl. [www.statista.com](http://www.statista.com)

<sup>16</sup> Vgl. Koenig, 2015, S. 119 ff.

## 2.3 Token

Eine weitere Art virtueller Währungen sind Token. Dies ist die Bezeichnung für digitale Einheiten, denen bestimmte Ansprüche oder Rechte zugeordnet werden. Token können Entgelt für erbrachte Dienstleistungen im Netzwerk sein oder zentral von einem Projektinitiator zugeteilt werden.<sup>17</sup>

Es gibt verschiedene Arten von Token mit unterschiedlichen Eigenschaften.

- Currency-Token können als Zahlungsmittel zwischen Nutzern verwendet werden.
- Utility Token gewähren ihren Investoren Nutzungs- oder Zugangsrechte an Plattformen.
- Security Token sind mit herkömmlichen Wertpapieren vergleichbar, die ihren Investoren Rechte oder Rückzahlungsverpflichtungen vermitteln.<sup>18</sup>

Token basieren auf dem sogenannten „Tangle“-Prinzip, was aus dem Englischen übersetzt „Knäul“ bedeutet. Das Tangle- Prinzip der Token baut auf einem Netzwerk auf, welches Daten und Werte übertragen kann. Für die Transaktionen mit Token fallen keine Gebühren an. Während der Bitcoin primär für den Zahlungsverkehr zwischen Menschen gedacht und geeignet ist, sind Transaktionen mit Token für Mikrotransaktionen<sup>2</sup> zwischen Maschinen gedacht, wegen ihrer schnellen Transaktionsgeschwindigkeit. Anders als beim Bitcoin, mit dem sieben Transaktionen pro Sekunde möglich sind, sind mit Token bis zu 800 Transaktionen pro Sekunde möglich. Ein weiterer Unterschied zum Bitcoin liegt darin, dass von Anfang an alle verfügbaren Einheiten geschaffen wurden und ein Mining oder ähnliche Selbstbeschaffung nicht existiert.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal besteht darin, dass Bitcoin ihre eigene Blockchain haben, während Token bereits bestehende Blockchains für Transaktionen nutzen.<sup>19</sup>

---

<sup>2</sup> Mikrotransaktionen sind Überweisungen in Kleinstbereich, diese liegen etwa zwischen 5 Cent und 5 Euro

<sup>17</sup> Vgl. BMF 2022/0493899 vom 10.05.2022 RZ. 2

<sup>18</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 54 ff.

<sup>19</sup> Vgl. BMF 2022/0493899 vom 10.05.2022 RZ. 5

## 2.4 Marktübersicht

Kryptowährungen sind in kurzer Zeit zu einer eigenen Anlageklasse geworden. Knapp die Hälfte der deutschen Investoren in Kryptowährungen (47 Prozent) haben zwischen 1.000 bis 10.000 Euro in diesem Bereich angelegt. 17 Prozent haben sogar bis zu 100.000 Euro investiert.<sup>20</sup> Eine Studie der Bank of America zeigt, dass trotz eines volatilen Marktes das Interesse ungebrochen bleibt.<sup>21</sup> Die Verwendung als Zahlungsmittel ist jedoch nur eine von vielen Anwendungsmöglichkeiten. Weitere sind beispielsweise in dem Finanzsektor, dem Versicherungs- und Transportwesen zu finden.<sup>22</sup>

Aufgrund der Bandbreite an Anwendungsfällen entstehen laufend neue Kryptowährungen. Auf coinmarketcap, einer Handelsplattform für die Preisüberwachung und -beobachtung von Kryptowährungen sind am 25. Juni 2022 9934 Kryptowährungen gelistet. Im Jahr 2017 waren es 1335 Kryptowährungen.<sup>23</sup> Ihre Gesamtmarktkapitalisierung beträgt zu diesem Zeitpunkt (25. Juni 2022) circa 954 Mrd. US-Dollar.<sup>24</sup> Die stärkste Währung, gemessen an der Marktkapitalisierung ist zum aktuellen Zeitpunkt (25. Juni 2022) der Bitcoin, der seit seiner Markteinführung im Jahr 2009 einen starken Kursanstieg verzeichnet.

In Abbildung 2 ist die Entwicklung des Bitcoins der letzten fünf Jahre zu sehen. Bis April 2021 stieg der Kurs stetig an und erreichte nach einem kurzen Einbruch im November 2021 seinen Höchstwert von 52.648, 50 Euro. Am 25. Juni 2022 beträgt der Wert eines Bitcoin 21.164,65 US-Dollar was einem Wert von 20.034,67 Euro entspricht.

<sup>20</sup> Vgl. <https://www.it-finanzmagazin.de/kryptowaehrungen-sind-relevante-anlageklasse-geworden-141991/>

<sup>21</sup> Vgl. <https://www.finanzen.at/nachrichten/devisen/studien-der-bank-of-america-zeigt-interesse-an-kryptowaehrungen-selbst-nach-abverkauf-von-bitcoin-&-co-nicht-eingefroren-1031589411>

<sup>22</sup> Vgl. [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Technologien\\_sicher\\_gestalten/Blockchain-Kryptowaehrung/blockchain-kryptowaehrung\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Technologien_sicher_gestalten/Blockchain-Kryptowaehrung/blockchain-kryptowaehrung_node.html)

<sup>23</sup> Vgl. <https://de.statista.com/infografik/12453/kryptowaehrungen-mit-dem-groessten-wertzuwachs/>

<sup>24</sup> Vgl. [coinmarketcap.com](https://coinmarketcap.com)

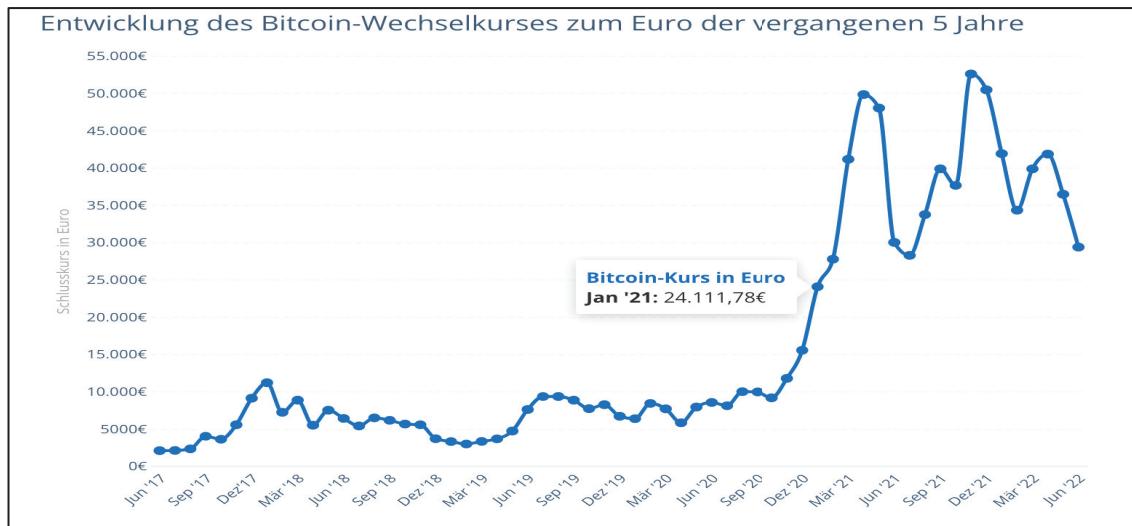


Abbildung 2: Entwicklung des Bitcoins

Quelle: <https://de.statista.com/themen/2087/bitcoin/#dossierKeyfigures>

Der „Anteil“ des Bitcoins auf dem derzeitigen Kryptowährungsmarkt (siehe Abbildung 3) beträgt am 25. Juni 2022 rund 43 Prozent. Dies verdeutlicht seine herausragende Bedeutung. Auf Platz zwei folgt die Kryptowährung Ethereum mit einem Anteil von circa 15 Prozent. Platz drei belegt der Stable Coin Tether mit circa acht Prozent des Marktes. Alle übrigen Kryptowährungen haben zusammen einen Marktanteil von 34 Prozent.

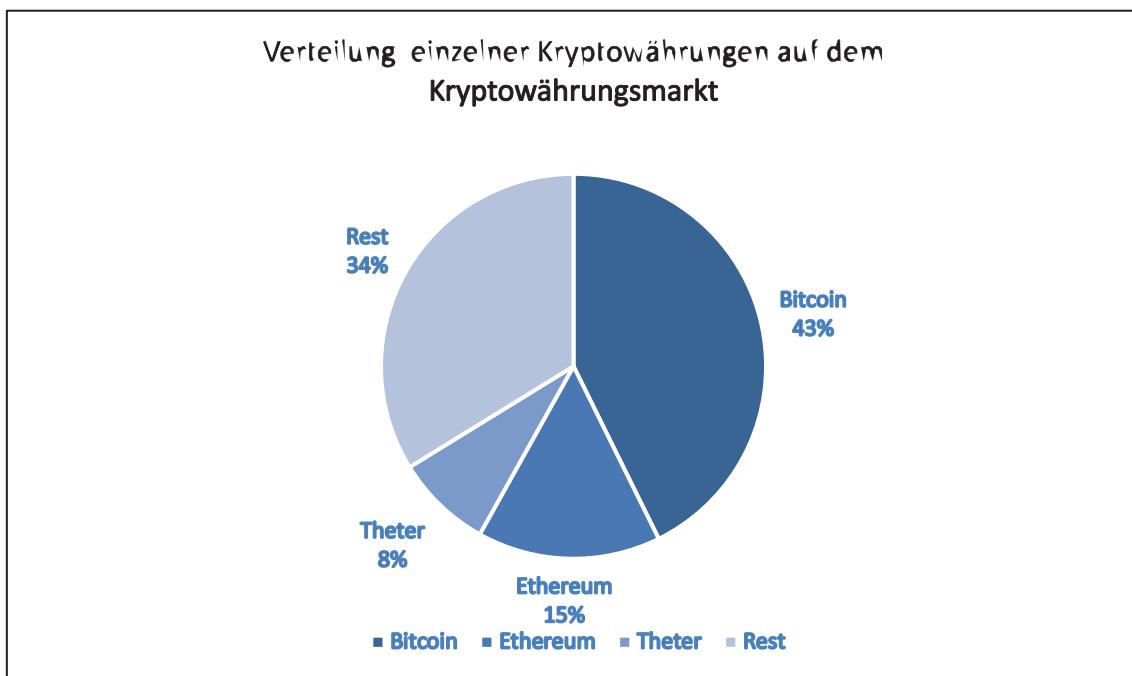


Abbildung 3: Verteilung Kryptowährungen auf dem Kryptowährungsmarkt

Quelle: Eigene Darstellung

## 2.5 Klassifizierung von Kryptowährung und Token

Die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen, welche sich aus den Gewinnen oder Verlusten aus dem Handel mit virtuellen Währungen ergeben, erfordert eine Klassifizierung der Kryptowährungen. Wie nachfolgend aufgezeigt legen unterschiedliche Institutionen in Deutschland den Fokus bei den Kryptowährungen auf jeweils andere Merkmale und kommen dadurch zu unterschiedlichen Klassifizierungen der Kryptowährungen.

Immer mehr Anbieter akzeptieren Kryptowährungen als Zahlungsmittel.<sup>25</sup> Daher könnte eine Qualifizierung als Währung in Frage kommen. Da es sich bei Kryptowährungen jedoch nicht um physisches Geld handelt, käme eine Klassifizierung als „E- Geld“ in Frage. E- Geld ist ein monetärer Wert, der elektronisch gespeichert wird und eine Forderung gegen einen Emittenten darstellt und zur Durchführung von Zahlungsvorgängen dient.<sup>26</sup> Da jedoch beim Mining von Bitcoins keine Emittenten existieren und Bitcoins oder Token nicht überall für Bezahlvorgänge eingesetzt werden können, entfällt die Qualifizierung als E- Geld. Der EuGH hat 2015 in der Sache Hedqvist für Umsätze mit Bitcoins entschieden, dass diese unter die Steuerbefreiung für Devisen fallen, jedoch stellt dies nicht die Kryptowährung an sich mit FIAT- Währungen gleich.<sup>27</sup> FIAT- Währungen oder auch FIAT- Geld genannt, umfassen alle gesetzlich und staatlich akzeptierten Währungen, wie z.B. den Euro oder US- Dollar.

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages wurde 2017 um ausgewählte Dokumente gebeten, „aus denen die Haltung verschiedener Institutionen zum Thema Bitcoins/ Kryptowährungen deutlich wird“.<sup>28</sup> Zum damaligen Zeitpunkt

- sah die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bitcoins als mit Devisen vergleichbare Recheneinheiten und somit als Finanzinstrumente.<sup>29</sup>
- maß die Deutsche Bundesbank Bitcoins eine eher unbedeutende Rolle zu und qualifizierte Bitcoins und andere virtuelle Währungen daher als Spekulationsobjekte.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Vgl. [www.btc-echo.de/bitcoin-akzeptanzstellen](http://www.btc-echo.de/bitcoin-akzeptanzstellen)

<sup>26</sup> Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/e-geld-34967/version-258458>

<sup>27</sup> Vgl. EuGH- Urteil v. 22.10.2015 C-264/14

<sup>28</sup> Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/537834/3cb3bf2cef952f79bbc4378e7fdf6278/WD-4-099-17-pdf-data.pdf>

<sup>29</sup> Vgl. [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual\\_currency\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual_currency_node.html)

<sup>30</sup> Vgl. Diehl/ Thiele, ifo Schnelldienst, Nr. 22/2017, S. 3ff.

In seinem Schreiben vom 10. Mai 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) festgelegt, dass virtuelle Währungen und sonstige Token Wirtschaftsgüter sind.<sup>30</sup>

Virtuelle Währungen und Token sind keine Sachen, weil Ihnen die nach § 90 BGB geforderte Körperlichkeit fehlt. Sie können jedoch selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sein. Als diese dürfen sie nach § 248 Abs. 2 HGB in die Bilanz als Aktivposten aufgenommen werden.

<sup>30</sup> Vgl. BMF 2022/0493899 vom 10.05.2022 RZ. 31

### 3 Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährung

Steuerlich gesehen gibt es bei den virtuellen Währungen eine Reihe von Details und Besonderheiten, die zu beachten sind. Reguliert sind sie bisher nur in kleinen Teilen, beispielsweise im Bereich der Umsatzsteuer nach dem Urteil des EuGH vom 22. Oktober 2015, C-264/14, Hedqvist wurde vom BMF Schreiben vom 27. Februar 2018 erlassen.

Wie Kryptowährungen ertragsteuerlich zu behandeln sind, wird in den folgenden Unterpunkten erklärt. Dazu werden die fünf Arten der Einkünftezielungsmöglichkeit nach dem BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 dargestellt. Hierbei unterscheidet die Finanzverwaltung in:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG (Punkt 3.2.)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG (Punkt 3.3.)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG (Punkt 3.4.)
- Sonstigen Einkünften, § 22 Nr. 3 EStG (Punkt 3.5.)
- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 EStG (Punkt 3.6.).

#### 3.1 Wie entstehen Einkünfte aus Kryptowährungen?

Einkünfte aus Kryptowährungen können dabei auf verschiedene Weisen erzielt werden. Der Blick auf die Handelsbörsen zeigt, dass ein Großteil dieser Einkünfte durch entgeltliche Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge erzielt wird. Auch der Umtausch von Kryptowährungen untereinander ist wie ein gleichzeitiger Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang zu behandeln, wobei sich ertragsteuerliche Einkünfte ergeben können.

Eine andere Möglichkeit Einkünfte zu erzielen, sind die erhaltenen Aufwandsentschädigungen durch die Teilnahme am Transaktionsverfahren.

Im Proof of Work Verfahren wird nur derjenige Miner entlohnt, der als Erster eine bestimmte kryptografische Rechenaufgabe lösen kann.

### 3.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG

Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen muss zwischen dem Vorliegen eines Gewerbebetriebes und einer reinen Vermögensverwaltung unterschieden werden. Vermögensverwaltung i. S. d. § 14 S. 3 AO liegt vor, wenn eine Betätigung noch eine Fruchtziehung aus Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung von Vermögenswerten nicht dominiert. Ein Gewerbebetrieb hingegen ist nach § 15 Abs. 2 EStG eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt und den Bereich der Vermögensverwaltung verlässt.

#### 3.2.1 Trading

Als Trading wird der Umtausch von einer Kryptowährung in eine andere bezeichnet. Dieser wird einem Ver- und Ankauf gleichgestellt.<sup>31</sup> Um den gewerblichen Handel mit Kryptowährungen von der privaten Vermögensverwaltung zu unterscheiden, werden von der Finanzverwaltung im BMF- Schreiben vom 10. Mai 2022 die Kriterien zur Abgrenzung zwischen gewerblichem und vermögensverwaltetem Wertpapierhandel zur Differenzierung herangezogen.<sup>32</sup> Ein Gewerbebetrieb in Form von Handel mit Wertpapieren setzt eine gegen Entgelt und für Dritte äußerlich erkennbare, auf Güter- oder Leistungsaustausch gerichtet, Tätigkeit am Markt voraus.<sup>33</sup>

Auch vermögensverwaltende Handlungen können die Voraussetzung der Gewerblichkeit des § 15 Abs. 2 EStG erfüllen. Aus diesem Grund ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten individuell einzuschätzen, ob die zu beurteilende Tätigkeit bereits die Grenze zur Gewerblichkeit überschreitet.<sup>34</sup>

<sup>31</sup> Vgl. Steger, 2020, S 27

<sup>32</sup> Vgl. EStH 15.7 (9)

<sup>33</sup> Vgl. BFH- Urteil vom 09.07.1986, I R 85/83, BStBl. II 1986, S. 851 Rz. 9

<sup>34</sup> Vgl. BFH- Urteil vom 19.02.1997, XI R 1/96, BStBl. II 1997, S. 399 Rz. 28

Dies liegt vor, wenn die Umschichtung und Verwertung von Vermögenssubstanz überwiegt und keine fruchtziehende Tätigkeit vorliegt. Sofern Geschäfte mit Wertpapieren auf eigene Rechnung vorgenommen werden, gehören diese somit, selbst wenn sie in größerem Umfang getätigten werden, weiterhin noch zur privaten Vermögensabsicherung und Vermögensverwaltung.<sup>35</sup> Zur Einordnung als gewerbliche Tätigkeit müssen demnach weitere objektive Merkmale erfüllt sein. Hierzu gehört unter anderem das Vorhandensein eines Büros, Ausnutzung eines Marktes unter Verwendung beruflicher Erfahrungen oder sonstiger, bei privater Kapitalnutzung unüblichen, Verhaltensweisen.<sup>36</sup> Wendet man diese Grundsätze analog an, so ist der Handel mit Kryptowährungen grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen. Nur wenn für Privatpersonen unübliche Strukturen vorliegen, ist die Grenze zur Gewerblichkeit überschritten. Ein gewerblicher Handel ist anzunehmen, wenn eine hohe Anzahl an Geschäften mit kurzen Abständen zwischen An- und Verkauf und ein konkret ausgestalteter Geschäftsbetrieb vorliegt. Als gewöhnlich anzusehende Transaktionen mit Kryptowährungen auf einer Handelsplattform sind noch dem Privatbereich zuzuordnen. Es muss stets eine Einzelfallbetrachtung erfolgen, wobei ein gewerblich betriebenes Trading nur im Ausnahmefall vorliegt.<sup>37</sup>

### 3.2.2 Single- Mining

Der Begriff Single- Mining wird in Abgrenzung zu Pool- oder Cloud- Mining verwendet. Er besagt, dass die Miningdienstleistung durch einen Menschen oder ein Unternehmen selbst erbracht wird und nicht durch den Zusammenschluss mit anderen.<sup>38</sup>

<sup>35</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 19.02.1997, XI R 1/96, BStBl. II 1997, S. 399 Rz. 18

<sup>36</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 06.12.1983, VIII R 172/83, BStBl. 1984, S. 132 Rz. 30

<sup>37</sup> Vgl. Kamchen, 2020, S. 41

<sup>38</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 26

Kryptowährungen werden über Miner betriebene Einzelcomputer durch Lösen mathematischer Aufgaben generiert. Mining kann als Single- Mining, Cloud- Mining oder Remote- Hosting betrieben werden. Um das Single- Mining steuerrechtlich einzuordnen, sind die Tatbestandsmerkmale einer gewerblichen Tätigkeit zu prüfen. Ein Miner handelt selbstständig, sofern er über den Umfang der aufgewendeten Rechnerleistung selbst entscheidet. Die Tätigkeit erfolgt nicht weisungsgebunden, da er nicht verpflichtet ist Weisung bei der Ausführung der Arbeitsleistung zu folgen. Aus diesem Grund wird ein Miner als selbstständig angesehen.<sup>39</sup> Es ist weiter zu prüfen, ob durch den Einsatz von Software im Internet bereits eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr stattfindet. Das Schürfen von Kryptowährungen, durch Lösen zunehmend komplexer werdender kryptografischer Aufgaben, erfordert sehr hohe Rechnerleistungen. Aus diesem Grund ist die Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr zu bejahen, wenn die erzeugten Einheiten veräußert, getauscht oder als Zahlungsmittel verwendet werden, wodurch der Miner nach außen auftritt.<sup>40</sup> Nur durch die reine Erzeugung von Coins soll keine Marktbeteiligung gegeben sein. Jedoch ist aufgrund der hohen Anfangsinvestition, welche erforderlich sind, grundsätzlich von einer nachhaltigen Tätigkeit auszugehen.<sup>41</sup> Es kommt auch hier auf eine Einzelfallbetrachtung an, wobei höhere Investitionsaufwendungen und gegebenenfalls das Nutzen von Stromtarifen für Großkunden von Energieversorgern auf das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit hindeuten.<sup>42</sup> Mining kann somit dem gewerblichen Bereich zugeordnet werden. Bei gewerblichem Mining stellen die aufgewendeten Kosten Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG dar. Hierzu gehören z. B. die Miete der Räumlichkeiten, Stromkosten sowie die Abschreibungen der Serveranlagen.<sup>43</sup>

<sup>39</sup> Vgl. Burger, 2018, S. 46

<sup>40</sup> Vgl. Burger, 2018, S. 47

<sup>41</sup> Vgl. OFD NRW vom 20.04.2018

<sup>42</sup> Vgl. Heue/ Matthey, NWB 2018, S. 1053

<sup>43</sup> Vgl. Heue/ Matthey, EStB 2018, S. 349

### 3.2.3 Mining- Pool

Als Mining- Pool bezeichnet man den Zusammenschluss von Mining Computern mehrerer Miner, um gemeinsam die Rechenleistung (Hash Rate) zu erhöhen, um beim Mining so größere Chancen auf die Blockbelohnung zu haben.<sup>44</sup> Sie teilen sich die entstandenen Stromkosten und die Mining- Prämie. Durch diesen Zusammenschluss erhöhen sie die Chance ihren Block der Blockchain anzuhängen, da der schnellste Miner diese Transaktion gewinnt.<sup>45</sup> Auch hier tragen die einzelnen Miner die Anschaffungskosten für die Mining- Hardware und die entstandenen Stromkosten. Außerdem sind sie direkt von den wirtschaftlichen Folgen der Tätigkeit betroffen. Die Betreiber der Pools haben nur die Koordinationsfunktion, wobei die Miner weiterhin in Eigenverantwortung selbstständig den Umfang des Minings bestimmen. Da hier die Unternehmerinitiative und das Unternehmerrisiko in der Person des Miners vorliegen, ist eine gewerbliche Tätigkeit anzunehmen.<sup>46</sup> Hier liegt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts i. S. d. § 705 BGB vor. Die Einkünfte werden einheitlich und gesondert festgestellt nach § 179 Abs. 1 i. V. m. § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) AO. Für die Besteuerung ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 AO das Betriebsfinanzamt zuständig, wobei in diesem Sinne keine Geschäftsleitung erforderlich ist. Eine Geschäftsleitung ist nicht vorhanden, da der Pool durch Zusammenschluss von Einzelcomputern erfolgt.<sup>47</sup> Eventuell ist zu prüfen, ob jeder einzelne Rechner eine Betriebsstätte darstellt. Nach § 12 S. 1 AO ist eine Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Hardware und größere Recheneinheiten können demnach als Betriebsstätte angesehen werden. Ein Internetserver kann als feste Geschäftseinrichtung angesehen werden, auch wenn er örtlich verschoben werden kann. Der Internetserver wird zwingend zur Durchführung des Mining- Prozesses benötigt. Somit ist jeder Einzelcomputer der Miner als Betriebsstätte anzusehen und jedes inländische Finanzamt zuständig in dessen Zuständigkeitsbereich sich ein Mining- Computer befindet. Dies würde zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen, weshalb durch Auslegung des Anwendungserlasses zu § 18 Nr. 6 AEAO jedem Mining- Pool ein zuständiges Finanzamt zugewiesen werden kann.<sup>48</sup>

<sup>44</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 26

<sup>45</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 141

<sup>46</sup> Vgl. Richter, FR 2017, S. 947

<sup>47</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 141

<sup>48</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 143

Eine Mitunternehmerschaft bei der Blockerstellung über einen Mining- Pool kann in seltenen Einzelfällen vorliegen, wenn die allgemeinen Grundsätze zur Annahme einer Mitunternehmerschaft zutreffen, H 15.8 (1) EStH.<sup>49</sup> Das notwendige Merkmal für das Mitunternehmerrisiko liegt bei den Minern meist nicht vor, da sie eine gleichbleibende und somit gewinnunabhängige Auszahlung erhalten. Eine Mitunternehmerinitiative ist auch nicht gegeben, da die Miner keine Stimm-, Kontroll- oder Widerspruchsrechte haben.

### 3.2.4 Remote- Mining

Remote- Mining ist eine spezielle Form von Single- Mining. Hierfür erwerben oder mieten Miner Rechnerleistungen, die von einem Serviceunternehmen betrieben und gewartet werden. Über die Oberfläche der Software kann der Miner auf seine Rechnerleistung zugreifen sowie selbständig Einstellungen für das Mining vornehmen.<sup>50</sup> Leistungen erbringt somit lediglich der Miner gegenüber seinen Kunden und er betätigt sich dadurch selbständig am Markt. Er entscheidet welche Coins für die Transaktion genommen werden sollen, trifft die Wahl des Serviceunternehmens und trägt das wirtschaftliche Risiko für sein Handeln. Der Miner handelt somit gewerblich und erzielt Einkünfte nach § 15 EStG.<sup>51</sup> Hat das Serviceunternehmen seinen Sitz im Ausland, muss geprüft werden, wie die Einkünfte des Miners zu besteuern sind. Wird die Rechnerleistung angemietet, besitzt der Miner keine Entscheidungsgewalt darüber und hat demzufolge auch keine Betriebsstätte im Ausland. Folglich sind die Einkünfte weiterhin im Inland der Besteuerung zu unterwerfen. Beim Kauf von Rechnerleistung durch ausländische Unternehmen entsteht durch Abschluss eines Wartungs- und Hosting Vertrags eine ausländische Betriebstätte.<sup>52</sup> Es ist zu prüfen ob zwischen Deutschland und dem ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht. Ein DBA hat Vorrang vor nationalem Recht gemäß § 2 Abs. 1 AO. Nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 OECD-MA 2017 steht dem Belegenheitsstaat das Besteuerungsrecht für die Einkünfte der Betriebsstätte zu. Die ausländischen Einkünfte sind in Deutschland dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG zu unterwerfen.

<sup>49</sup> Vgl. BMF vom 10.05.2022, Rz. 40

<sup>50</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 147

<sup>51</sup> Vgl. Burger, 2018, S. 48

<sup>52</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 148

Bei Verlustfällen ist § 2a EStG zu beachten. Besteht kein DBA, so sind die innerstaatlichen Vorschriften anzuwenden und die ausländischen Einkünfte sind nach inländischen Grundsätzen zu ermitteln. Die Doppelbesteuerung kann z.B. durch Anwendung des § 34c EStG gemildert werden. Der Miner muss somit im Belegenheitsstaat und Deutschland eine Gewinnermittlung einreichen. Er kann die Kosten des Serviceunternehmens, bei Kauf der Rechenleistung die Anschaffungskosten sowie zeitanteilige Abschreibungen der Hardware als Betriebsausgaben geltend machen.<sup>53</sup>

### 3.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG

Eine verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Kryptowährungen durch den Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer kann nach Einzelfallprüfung eine Geldleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 EStG oder einen Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG darstellen.<sup>54</sup> Die Einnahmen sind definiert als Güter, die in Geld aber auch Geldeswert im Rahmen des Dienstverhältnisses zufließen, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG. Für die Besteuerung ist es zwingend notwendig, eine Unterscheidung zwischen Zuwendung in Geldform und Sachbezügen vorzunehmen. Sachbezüge stellen alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen dar. Sie sind nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG nur steuerpflichtig, wenn sie einen Wert von 50 Euro im Kalendermonat (bis 31. Dezember 2021 44 Euro) übersteigen. „Die Bewertung eines Sachbezugs erfolgt mit dem um die üblichen Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt des Zuflusses (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).“<sup>55</sup>

Fraglich ist, ob Kryptowährungen, die vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer überlassen werden, eine Geldleistung oder einen Sachbezug darstellen. Für die steuerliche Beurteilung einzelner Sachverhalte werden in der Literatur die Grundsätze der Behandlung von Fremdwährungsgeschäften herangezogen. Lohnzahlungen in einer ausländischen Währung sind laut Rechtsprechung als Geldleistung anzusehen.<sup>56</sup>

<sup>53</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 148

<sup>54</sup> Vgl. BMF vom 10.05.2022, Rz. 88

<sup>55</sup> Vgl. BMF vom 10.05.2022, Rz. 88

<sup>56</sup> Vgl. BFH- Urteil vom 27.10.2004, VI R 29/ 02, BStBl. 2005 II S. 135

Kryptowährungen kann wie eine digitale Währung genutzt werden, aber es handelt sich mangels Zulassung nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel. Gemäß BaFin handelt es sich bei Kryptowährungen um Recheneinheiten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 KWG. Sie sind vergleichbar mit Divisen und somit gelten dieselben Grundsätze, die auch für Fremdwährungsgeschäfte maßgeblich sind.<sup>57</sup>

Kryptowährungen können trotzdem als Sachbezug eingeschätzt werden, obwohl sie nach Einschätzung der BaFin Recheneinheiten darstellen. Somit liegt in der Ausgabe von virtuellen Währungen und Token an Mitarbeiter ein steuerpflichtiger Sachbezug vor, wenn der Wert dieser Tokens größer null ist, der Wallet der Mitarbeiter zugeordnet sind und weder technische oder rechtliche Verpflichtungen bestehen, Token an Dritte zu übertragen.<sup>58</sup> Es kann vorkommen, dass bei der Ausgabe der Token der Handel an einer Börse noch nicht möglich ist, oder die Arbeitnehmer den erhaltenen Token aus sonstigen Gründen erst später veräußern. Dadurch entsteht ein „dry- income“. Das bedeutet, dass es auf der Ebene des Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung kommt, jedoch ohne Geldfluss.<sup>59</sup> Auch in diesem Fall soll von einem geldwerten Vorteil ausgegangen werden.<sup>60</sup>

Fraglich ist, mit welchem Wert die Einkünfte anzusetzen sind. Es könnte der Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 3 EStG zur Anwendung kommen. Der Freibetrag von 1080 Euro pro Kalenderjahr kann nicht gewährt werden, da die Voraussetzung, dass die zugewendete Ware oder Dienstleistung vom Arbeitgeber hergestellt, vertrieben oder erbracht wird, fehlt. Kryptowährungen werden von Minern auch nicht hergestellt, sondern von dem System zugeteilt. Eine Herstellung von Kryptowährung würde nur vorliegen, wenn das Unternehmen eine eigene Kryptowährung auf den Markt bringen würde, damit handeln würde und die Einheiten an ihre Mitarbeiter als Lohnbestandteil ausgeben würde.<sup>61</sup> Nur in diesem speziellen Ausnahmefall wird ein Abschlag von vier Prozent vorgenommen und der Sachbezug ist steuerfrei, soweit er die 1080 Euro Grenze pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

<sup>57</sup> Vgl. OFD Nordrhein- Westfalen vom 20.04.2018

<sup>58</sup> Vgl. Figatowski, NWB 2019, S. 2359

<sup>59</sup> Vgl. Krüger/ Lampert, BB 2018, S. 1157

<sup>60</sup> Vgl. Figatowski, NWB 2019, S. 2359

<sup>61</sup> Vgl. Kamchen, 2020, S. 72

### 3.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG

Kryptowährungen können Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG erzielen. Die Voraussetzung dafür ist, dass Kryptowährungen als Wertpapier im Sinne des § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 WpHG anzusehen sind.<sup>62</sup> Die Finanzverwaltung weist diesbezüglich auf das Hinweisschreiben der BaFin vom 20. Februar 2018- WA 11-QB 4100-2017/0010 hin.

In Deutschland sind die typischen Charakteristika eines Wertpapiers die Übertragbarkeit, die Handelbarkeit und die Ausstattung mit wertpapierähnlichen Rechten. Security- Token, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind regulierte Finanzinstrumente. Sie stellen im deutschen Steuerrecht keine privaten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 EStG dar, sondern unterliegen je nach Ausgestaltung als eigenkapital- oder fremdkapitalähnliche Wertpapiere der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Erträge aus Security- Token. Security- Token dienen als Wertanlage und beziehen sich auf einen handelbaren, externen Vermögenswert.<sup>63</sup> Das Ziel bei Security- Token liegt darin, finanzielle Anreize für die Investoren in Form von Ausschüttungen, Unternehmensbeteiligungen und Vergütungen zu verschaffen.<sup>64</sup>

Wenn bei Security- Token die Funktion als Zahlungsmittel überwiegt, ist es ein Wirtschaftsgut nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Handelt es sich aber um Token mit Rückzahlungsverpflichtungen können Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.<sup>65</sup> Je nach Ausgestaltung des Security- Token kann eine ertragsteuerliche Einordnung der laufenden Einkünfte unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 EStG vorgenommen werden. Bei einem Verkauf des Security- Token kann je nach Ausgestaltung eine Besteuerung nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 7 EStG in Betracht kommen.<sup>66</sup> Steuerlich werden Security- Token also ähnlich wie Aktien behandelt. Damit besteht z. B. auch keine Spekulationsfrist, nach welcher ein etwaiger Veräußerungsgewinn bzw. -verlust steuerfrei wäre.

<sup>62</sup> Vgl. BMF vom 10.05.2022, Rz. 81

<sup>63</sup> Vgl. Hinweisschreiben der BaFin vom 20. Februar 2018- WA 11-QB 4100-2017/0010

<sup>64</sup> Vgl. Kamchen, 2020, S. 35

<sup>65</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 56

<sup>66</sup> Vgl. BMF vom 10.05.2022, Rz. 83

Die Einkünfte sind somit steuerpflichtig, soweit sie den Sparer- Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 S. 1 EStG in Höhe von 801 Euro und bei Ehegatten 1.602 Euro pro Kalenderjahr übersteigen.



Abbildung 4: Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG  
Quelle: Eigene Darstellung

### 3.5 Sonstige Einkünfte § 22 EStG

In dem BMF- Schreiben vom 10. Mai 2022 wurde festgelegt, dass Einkünfte aus der Blockerstellung, die keiner anderen Einkunftsart zugerechnet werden können, steuerbare Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG sind. Dies trifft zu, wenn z. B. mangels Nachhaltigkeit keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG vorliegt.<sup>67</sup>

Als Leistung kommt jedes aktive, passive oder nichtwirtschaftliche Verhalten (Tun, Unterlassen oder Dulden) des Steuerpflichtigen in Betracht. Besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Blockerstellung oder die Blockbelohnung so sind diese Einkünfte als Leistungen einzuordnen und somit steuerpflichtig.<sup>68</sup>

Die erlangten Einheiten aus der Blockerstellung der virtuellen Währung sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 EStG mit dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen. Es können Werbungskosten nach § 9 EStG wie z. B. Aufwendungen für den Erwerb von Hard- und Software abgezogen werden. Der Abzug des Pauschbetrags § 9a EStG wie bei anderen sonstigen Einkünften nach § 22 EStG in Höhe von 102 Euro ist nicht möglich. Allerdings gibt es eine Freigrenze, wenn die Einkünfte aus Leistungen weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen, sind sie nach § 22 Nr. 3 S. 2 EStG steuerfrei<sup>69</sup>

#### 3.5.1 Staking

Proof of Stake oder Staking genannt stellt ein Verfahren innerhalb der Blockchain dar. Beim Staking erfolgt die Validierung von Transaktionen, anders als beim Mining, nicht durch aktives Schürfen, sondern durch Verknüpfung mit bereits vorhandenen Kryptoeinheiten.<sup>70</sup> Für die Teilnahme am Staking- Prozess muss der Coin- Besitzer nur die Staking- Funktion seiner Handelsplattform aktivieren und entscheiden wie viele Coins er für den Staking Prozess blockt.<sup>71</sup> Die Teilnehmer erhalten eine Blockvergütung sowie eine Transaktionsgebühr für die Bestätigung der Transaktionen.

<sup>67</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 45

<sup>68</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 46

<sup>69</sup> Vgl. §22 Nr. 3 S. 2 EStG

<sup>70</sup> Vgl. Pielke, 2018, S. 17

<sup>71</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 27

Die in diesem Zusammenhang entstandenen Einnahmen aus Staking unterliegen in der Regel als der privaten Vermögensverwaltung unterfallende Fruchtziehung der Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG. Die Steuerpflichtigen erhalten für das Blockieren ihrer Coins (den Verzicht auf die Nutzung der Einheiten ihrer virtuellen Währung) eine Gegenleistung in Form von zusätzlichen Einheiten einer virtuellen Währung.<sup>72</sup> Diese sind zum Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Marktwert anzusetzen und nach § 22 Nr. 3 EStG steuerpflichtig. Auch hier gilt, die Einnahmen sind nicht steuerpflichtig, soweit sie 256 Euro im Kalenderjahr nach § 22 Nr. 3 S. 2 EStG nicht überschreiten.

### **3.5.2 Mining**

Einkünfte aus der Tätigkeit als Miner stellen Anschaffungsvorgänge dar. Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines bestehenden Wirtschaftsguts von Dritten. Miner erhalten Transaktionsgebühren sowie Blockbelohnungen im Tausch für die Blockerstellung. In diesen Fällen handelt es sich um einen entgeltlichen Erwerb.

Wie bereits erläutert, sind nicht pauschal alle Einkünfte im Zusammenhang mit Mining Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG.<sup>73</sup>

Wenn Mining gelegentlich vorgenommen wird, liegen Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG vor. Diese Einkünfte aus Leistungen sind steuerpflichtig, wenn sie mindestens 256 Euro pro Kalenderjahr betragen gemäß § 22 Nr. 3 S. 2 EStG.

### **3.5.3 Lending**

Beim Lending werden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token gegen eine Vergütung zur Nutzung überlassen.<sup>74</sup> Die Einkünfte aus Lending sind gemäß § 22 Nr. 3 EStG steuerbar. Auch diese Einkünfte sind zum Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung mit dem jeweiligen Kurs zu bewerten.<sup>75</sup>

<sup>72</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 48

<sup>73</sup> Vgl. Pielke, S 16

<sup>74</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 26

<sup>75</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 65

Somit liegen Einkünfte aus sonstigen Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG vor. Sie sind steuerpflichtig, wenn sie mindestens 256 Euro pro Kalenderjahr betragen, gemäß § 22 Nr. 3 S. 2 EStG.

### 3.5.4 Airdrop

Als Airdrop wird die Verteilung von Coins einer Kryptowährung, ohne Erhalt einer Zahlung als Gegenleistung, bezeichnet. Unternehmen nutzen Airdrops meist als Marketing- Aktionen um Krypto- oder Blockchain Projekte bekannt zu machen und um Kundendaten zu sammeln.<sup>76</sup> Hierfür werden andere Coins als Bezugsgröße herangezogen, um zu ermitteln wie viele Coins einem Teilnehmer durch den Airdrop zufließen sollen. Dies gleicht einer Kapitalerhöhung bei Aktiengesellschaften, wenn ein Bezugsrecht durch bestehende Anteile vorliegt.<sup>77</sup> Dieses Vorgehen wird als automatischer Airdrop bezeichnet. Die neuen Coins fließen direkt an den Teilnehmer und sind kostenlos.<sup>78</sup> Weiterhin gibt es manuelle Airdrops, dort müssen die Teilnehmer eine Leistung z. B. Likes auf einer Social-Media-Plattformen erbringen.<sup>79</sup>

Bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Airdrops sind zwei Unterscheidungen vorzunehmen. Handelt es sich um bei dem Erhalt von virtuellen Währungen und Token um betrieblich veranlasste Einnahmen, so sind es Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

Eine Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG als sonstige Einkünfte aus Leistungen liegt vor, sofern für den Erhalt der Einheiten eine Leistung zu erbringen ist. Ein Beispiel hierfür wäre das Hochladen von Bildern mit Werbung in den sozialen Medien für Marketing- Aktionen.

Auch hier sind diese Einkünfte erst steuerpflichtig, wenn sie gemäß § 22 Nr. 3 S. 2 EStG mehr als 256 Euro pro Kalenderjahr betragen.

<sup>76</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 26

<sup>77</sup> Vgl. Kamchen, 2020, S. 4

<sup>78</sup> Vgl. Kortendick/ Rettmaier: FR 2019, S. 415

<sup>79</sup> Vgl. Kamchen, 2020, S. 66

### 3.6 Privates Veräußerungsgeschäft § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Das Finanzgericht Berlin- Brandenburg geht in seinem Beschluss vom 20. Juni 2019 AZ 13 V 13100/19 davon aus, dass Kryptowährungen als „anderes Wirtschaftsgut“ zu beurteilen sind. Dies bestätigt auch das Bundesministerium der Finanzen in seinem BMF- Schreiben vom 10. Mai 2022.<sup>80</sup> Kryptowährungen sind strukturell vergleichbar mit Fremdwährungen oder Divisen, deren Transaktionen ebenfalls von § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG erfasst werden.

Erforderlich für ein privates Veräußerungsgeschäft sind ein Anschaffungs- und ein Veräußerungsvorgang. Auch ein Tausch virtueller Währungen und sonstigen Token gegen Einheiten staatlicher Währung (z. B. Euro), Waren oder Dienstleistungen sowie gegen andere virtuelle Währungen und Token sowie durch Lending und Staking erlangten Einheiten gelten als entgeltlich erworben.<sup>81</sup>

Werden Einheiten einer Kryptowährung gegen Einheiten einer anderen Kryptowährung getauscht, ist als Veräußerungspreis der hingegebenen Einheiten einer Währung der Marktkurs der erlangten Einheiten der anderen Kryptowährung am Tauschtag anzusetzen.<sup>82</sup>

Die Qualifizierung unter den privaten Veräußerungsgeschäften erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Damit sind Gewinne aus dem An- und Verkauf von Kryptowährungen, bei denen der Zeitraum mehr als ein Jahr beträgt, nicht steuerbar.

Entgegen den Erwartungen vieler Experten hat das Bundesministerium der Finanzen sich gegen die Verlängerung der Veräußerungsfrist (Spekulationsfrist) auf zehn Jahre entschieden. „Bei virtuellen Währungen kommt die Verlängerung der Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG nicht zur Anwendung“<sup>83</sup>

Die Veräußerungsfristen des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG beginnen nach jedem Tausch neu.

<sup>80</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 53

<sup>81</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 54

<sup>82</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 58

<sup>83</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 63

Darüber hinaus bleiben Gewinne steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr weniger als 600 Euro beträgt.<sup>84</sup>

Der Gewinn oder Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften ermittelt sich aus der Differenz des Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten sowie der Werbungskosten wie z. B. Transaktionsgebühren (§ 23 Abs. 3 S. 1 EStG).<sup>85</sup>

Der Zeitpunkt der Spekulationsfrist beginnt mit der Anschaffung. Dies spielt insbesondere eine Rolle, wenn Kryptowährungen sukzessiv nachgekauft werden. Für die Verwendungsreihenfolge geht die Finanzverwaltung in Ihrem BMF- Schreiben vom 10. Mai 2022 vom Grundsatz der Einzelbetrachtung aus. Aus Vereinfachungsgründen ist die Anwendung des FiFo- Verfahrens (First in First out) zulässig. Die einmal gewählte Methode ist beizubehalten.<sup>86</sup>

Daher ist eine lückenlose Dokumentation zwingend erforderlich, da Mängel in der Dokumentation die Nichtsteuerbarkeit gefährden können. Auch der Wechsel oder die Umrechnung von einer Kryptowährung in eine andere sollte in der Dokumentation nicht vernachlässigt werden, da jede Umrechnung eine neue Spekulationsfrist auslöst.

Werden Kryptowährungen wiederholt an- und verkauft, kann nach Ansicht der Finanzverwaltung ein solcher Handel als gewerbliche Tätigkeit angesehen werden.

Im Gegensatz zu Verlusten im Betriebsvermögen unterliegen Verluste im Privatvermögen einer eingeschränkten Verlustverrechnung. Nach § 23 Abs. 3 S. 7 EStG können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres verrechnet werden. Soweit kein anderer Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt worden ist, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit einen Verlustrücktrag nach § 23 Abs. 3 S. 8 EStG in das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr sowie einen Verlustvortrag in die Folgejahre vorzunehmen.

<sup>84</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 53

<sup>85</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 57

<sup>86</sup> Vgl. BMF 10.05.2022 Rz. 61

## 4 Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht

Virtuelle Währungen und Token können nicht nur dem Privatvermögen, sondern auch dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Im folgenden Kapitel werden Bilanzierung, Ausweis und Bewertung von virtuellen Währungen und Token im Betriebsvermögen dargestellt.

### 4.1 Ansatz

Nach § 242 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung einer handelsrechtlichen Bilanz sein Vermögen und seine Schulden gegenüberzustellen. Für einen handelsrechtlichen Ansatz ist zu klären, ob Kryptowährungen Vermögensgegenstände sind.

Vermögensgegenstände werden im HGB nicht explizit deklariert. In der Literatur werden für das Vorliegen eines Vermögensgegenstandes zwei Ansätze herangezogen.<sup>87</sup> Zum einen soll ein Vermögensgegenstand selbständig nutzbar sein und in der Lage sein, die Schulden des Kaufmanns zu tilgen. Dies trifft für Kryptowährungen zu, da Kryptowährungen in Geld umgewandelt werden können und sie somit als offizielles Zahlungsmittel genutzt werden können. Des Weiteren können Kryptowährungen auch auf Dritte übertragen werden, sodass das Kriterium der Greifbarkeit ebenfalls erfüllt ist. Nach dieser Prüfung gilt die Eigenschaft von Kryptowährungen als Vermögensgegenstand als erfüllt. Da diese Eigenschaften nicht in materieller Form vorliegen, handelt es sich um immaterielle Vermögensgegenstände.<sup>88</sup>

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten.

<sup>87</sup> Vgl. Thiele/ Turowski Bilanzrecht 2002, Rz. 33 zu § 246 HGB

<sup>88</sup> Vgl. Marx/ Dallmann, 2019, S. 217- 224

Vermögensgegenstände sind gemäß § 246 Abs. 1 HGB grundsätzlich in der Bilanz auf der Aktivseite aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für immaterielle Vermögensgegenstände sieht § 248 Abs. 1 HGB ein Ansatzverbot vor, wobei die dort genannten Ausgaben für die Gründung des Unternehmens, die Beschaffung von Eigenkapital und den Abschluss von Versicherungsverträgen hier offensichtlich nicht gegeben sind. Auch § 248 Abs. 2 S. 2 HGB trifft nicht zu, da es sich nicht um eine selbstgeschaffene Marke, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenliste oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände handelt.

Jedoch sieht der § 248 Abs. 2 S. 1 HGB für selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Ansatzwahlrecht vor.<sup>89</sup> Es gilt nach § 247 HGB zu unterscheiden, ob es sich bei den Kryptowährungen um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ist die Haltedauerabsicht. Sollen Kryptowährungen mittel- oder langfristig gehalten werden, stellen sie Anlagevermögen dar.<sup>90</sup> Dienen sie dem laufenden Geschäftsverkehr, sind sie dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Ein Beispiel hierfür ist durch Mining angeschaffte Currency-Token. Sie sind nach § 246 Abs. 1 S. 1 HGB in der Bilanz auszuweisen. Ein Wahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB besteht nicht. Diese Token werden kurzfristig als Zahlungsmittel oder Spekulationsobjekt verwendet und sind demnach im Umlaufvermögen auszuweisen.

Für die Steuerbilanz wurden virtuelle Währungen und sonstige Token laut BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 Rz. 41 als nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter materieller Art eingeordnet. Daher ist nach § 5 Abs. 1 S. 1 EStG i. V. m. § 246 Abs. 1 S. 2 HGB die handelsrechtliche Einordnung maßgeblich für die steuerrechtliche Einordnung. Demzufolge sind alle Vermögensgegenstände auch in der Steuerbilanz anzusetzen. Es existiert jedoch mit § 5 Abs. 2 S. 1 EStG ein steuerrechtliches Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Da es sich bei Token aber hauptsächlich um Umlaufvermögen handelt, greift dieses Verbot hier nicht.

<sup>89</sup> Vgl. § 248 Abs. 2 S. 1 HGB

<sup>90</sup> Vgl. Steger, 2020, S. 231

Der unterschiedlichen Behandlung von selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Handels- und Steuerrecht steht eine identische Behandlung von selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens gegenüber. Die folgende Abbildung veranschaulicht die handels- und steuerrechtliche Behandlung von selbstgeschaffenen virtuellen Währungen und Token von Anlage- und Umlaufvermögen.

|               | Anlagevermögen        | Umlaufvermögen    |
|---------------|-----------------------|-------------------|
| Handelsbilanz | Aktivierungswahlrecht | Aktivierungsgebot |
| Steuerbilanz  | Aktivierungsverbot    | Aktivierungsgebot |

Abbildung 5: Bilanzierung von selbstgeschaffenen virtuellen Währungen

Quelle: in Anlehnung an Steger, M. S. 231

## 4.2 Ausweis

Das Bilanzgliederungsschema für Kapitalgesellschaften nach § 266 HGB kann angewendet werden. Die Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter sind dem Anlage- bzw. Umlaufvermögen entsprechend zuzuordnen. Nach § 247 Abs. 2 HGB sind nur die Vermögensgegenstände im Anlagevermögen auszuweisen, die dem Geschäftsbetrieb auf Dauer dienen sollen. Wenn die Kryptowährungen langfristig im Unternehmen gehalten werden, ist daher der Ausweis im Anlagevermögen unter Finanzanlagen im Sinne des § 266 Abs. 2 A. III HGB geboten.<sup>91</sup>

Für den Fall, dass keine langfristige Halteabsicht besteht, hat ein Ausweis im Umlaufvermögen unter sonstige Vermögensgegenstände § 266 Abs. 2 B. II. 4. HGB zu erfolgen.<sup>92</sup>

<sup>91</sup> Vgl. BMF- Schreiben vom 10.05.2022 Rz. 41

<sup>92</sup> Vgl. BMF- Schreiben vom 10.05.2022 Rz. 41

## 4.3 Bewertung

### 4.3.1 Zugangsbewertung

Handelsrechtlich sind Vermögensgegenstände nach § 255 Abs. 1 S. 1 HGB mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Anschaffungskosten i. S. d. § 255 HGB sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch anfallende Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten dem Vermögensgegenstand einzeln zuordenbar sind.<sup>93</sup>

Herstellungskosten liegen vor, wenn ein Vermögensgegenstand nicht von Dritten erworben, sondern selbst hergestellt wurde.<sup>94</sup> Dies sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern oder durch Dienstleistungen für die Herstellung eines Vermögensgegenstands anfallen.

Durch Tausch erworbene Vermögensgegenstände sind mit ihrem Zeitwert, gegebenenfalls Buchwert oder mit dem Buchwert zuzüglich einer verursachten Ertragssteuerbelastung anzusetzen.<sup>95</sup>

Verbindlichkeiten sind gemäß § 253 Abs. 1 S. 2 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen.

Im Steuerrecht werden Wirtschaftsgüter gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 HS 1 EStG ebenfalls mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 255 HGB angesetzt. Werden virtuelle Währungen gegen Erhalt anderer virtuellen Währungen veräußert, sind die Grundsätze des Tausches nach § 6 Abs. 6 EStG anzuwenden. Laut BMF- Schreiben vom 10. Mai 2022 entsprechen die Anschaffungskosten für virtuelle Währungen und Token dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Anschaffung der Einheiten, dieser ist entweder als Börsenkurs oder auf einer Handelsplattform zu finden.<sup>96</sup>

<sup>93</sup> Vgl. §255 Abs.1 S. 2 HGB

<sup>94</sup> Vgl. Kahle/ Haas/ Schulz, Bilanzrecht, 2002, Rz. 131 zu § 255 HGB

<sup>95</sup> Vgl. Heuel/ Matthey, EStB 2018, S. 350

<sup>96</sup> Vgl. BMF- Schreiben vom 10.05.2022 Rz. 43

Für erworbene virtuelle Währungen ist somit der Kaufpreis zuzüglich Transaktionsgebühren und Nutzungsgebühren der Handelsplattformen anzusetzen. Bei selbst hergestellten Kryptowährungen, wie es beim Mining der Fall ist, kommen auch Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 HGB in Betracht. Dazu zählen Stromkosten, Internetkosten, Standortkosten, evtl. Klimatisierung oder Wartungskosten für Hard- und Software.

#### 4.3.2 Folgebewertung

Nach § 244 HGB ist der Jahresabschluss in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen. Demzufolge muss eine Umrechnung zur Bewertung der Kryptowährung erfolgen, um sie im Jahresabschluss ausweisen zu können.

Je nach Ausgestaltung der virtuellen Währungen können unterschiedliche Bilanzpositionen vorliegen, die bei einer Veräußerung und zum Bilanzstichtag bewertet werden müssen. Kryptowährungen sind nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter. Sie unterliegen weder einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer noch einem sonstigen stetigen Wertverfall, deshalb gibt es auch keine planmäßige Abschreibung.<sup>97</sup> Aufgrund des Realisationsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB wirken sich Wechselkursgewinne zwischen Abschlussstichtagen nicht aus. Deshalb stellen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die Obergrenze des Wertansatzes zum Bilanzstichtag dar. Das Imperatitsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist ebenfalls bei der Bewertung von Kryptowährungen anzuwenden. Dies besagt, dass mit Vorsicht zu bewerten ist und vorhersehbare Risiken und Verluste einbezogen werden, der niedrigere Stichtagswert ist demzufolge anzusetzen.<sup>98</sup>

Im Steuerrecht muss aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes nach § 5 Abs. 1 S.1 1. HS EStG i. V. m. § 244 HGB eine Umrechnung oder Bewertung ebenfalls in Euro erfolgen. Im Steuerrecht ist bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den Teilwert abzustellen nach § 6 Abs. 1 Nr.1 EStG.

<sup>97</sup> Vgl Richter/ Augel FR 2017, S. 942

<sup>98</sup> Vgl § 252 Abs. 1 Nr.4 HGB

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG ist dies der Wert, den ein Erwerber als Gesamtkaufpreis für das einzelne Wirtschaftsgut aufwenden würde. Ist dieser Teilwert niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, besteht steuerlich ein Wahlrecht zur Abschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG. Für die Stichtagsbewertung von virtuellen Währungen und sonstigen Token sind die Grundsätze der Teilwertabschreibung heranzuziehen, welche der Steuerpflichtige durch nachprüfbare Umstände auch widerlegen kann.<sup>99</sup>

<sup>99</sup> Vgl. Richter/ Augel, FR 2017, S. 942

## 5 Einordnung zum Erkenntnisstand

Die Ergebnisse der Literaturrecherche haben ergeben, dass viele Detailfragen bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen und Token geklärt wurden. Das BMF- Schreiben vom 10. Mai 2022 stellt dabei den Leitfaden für die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen in Deutschland dar. Doch auch dieser Leitfaden kann nicht alle Fragen beantworten.

### 5.1 Diskussion

Die Frage, ob virtuelle Währungen zu einem ertragsteuerlichen Objekt werden, konnte beantwortet werden. Mit virtuellen Währungen werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG, nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG, Kapitaleinkünfte § 20 EStG sowie sonstige Einkünfte § 22 EStG erzielt.

Virtuelle Währungen werden steuerrechtlich als immaterielle Wirtschaftsgüter qualifiziert und je nach Zweck dem Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet.

Die Bewertung erfolgt nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen des § 6 EStG. Dies geschieht grundsätzlich mit den Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB. Ist dies nicht möglich, so ist der Marktkurs von einer Handelsplattform zum Zeitpunkt der Anschaffung für die Bewertung heranzuziehen. Virtuelle Währungen sind nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, sodass keine Absetzungen für Abnutzungen in die Folgebewertung einfließen. Jedoch ist eine Teilwertabschreibung bei dauernder Wertminderung vorzunehmen.

Durch den Verkauf, Tausch, Mining oder Staking von virtuellen Währungen entstehen Einkünfte. Diese Einkünfte sind für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz bzw. eine Betriebsstätte im Inland haben, grundsätzlich steuerpflichtig. In der Praxis stellt es ein Problem dar, herauszufinden, ob sich eine Betriebsstätte im Inland befindet, denn dazu muss sich z. B. der zum Mining verwendete Computer, Server oder Hardware im Inland befinden.

Durch die kryptografische Verschlüsselung der Daten in der Blockchain ist dies nur schwer nachvollziehbar.

Einkünfte mit Kryptowährungen können sowohl im Betriebs- als auch im Privatvermögen erzielt werden. Es muss daher eine Abgrenzung von der gewerblichen Tätigkeit zur privaten Vermögensverwaltung erfolgen.

Das BMF vertritt in seinem Schreiben zur Besteuerung von Kryptowährungen die Meinung, dass bei gelegentlichem Mining für die Einkünfte aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG Steuern erst anfallen, wenn die Freigrenze von 256 Euro im Kalenderjahr überschritten wurde. Das BMF sieht hierbei einen Anschaffungsvorgang. Dies hat für den Steuerpflichtigen die nachteilige Konsequenz, dass bei einer Veräußerung innerhalb eines Jahres die Einkünfte zu versteuern sind. Zwar geht das BMF- Schreiben davon aus, dass die Umstände im Einzelfall zu prüfen sind, jedoch tendiert es zur Gewerblichkeit und handhabt eine private Einordnung eher restriktiv. Das gelegentliche Mining dürfte in der Regel schnell überschritten sein und damit ein gewerbliches Mining vorliegen. In diesem Fall muss ein Gewerbe angemeldet werden. Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Einordnungen kann es sich in der Praxis im Einzelfall lohnen, gegen die Einordnung der Einkünfte vorzugehen.

Anders als noch im Entwurf des BMF- Schreibens vom 17. Juni 2021 und gegen die Erwartungen und Meinungen der Experten, wurde in dem endgültigen BMF- Schreiben vom 10. Mai 2022 die Spekulationsfrist nach § 23 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 S.4 EStG nicht auf die ursprünglich angestrebten 10 Jahre verlängert. Es bleibt bei einem Jahr. Somit gewinnen Staking und Lending an Attraktivität.

Ein weiterer Aspekt infolge der Literaturrecherche ist, dass die Blockchain-Technologie nicht so anonym ist, wie sie es zu sein scheint. Denn das Konzept der Blockchain, welches die Transaktionshistorie dezentral speichert, kann von jedem Nutzer eingesehen werden. Alle Transaktionen können zurückverfolgt und ausgewertet werden. In der Praxis verlangen die meisten Dienste bei den Einzahlungen mit FIAT- Geld eine Verifizierung der Identität. Somit sind alle Einzahlungen auch einem Steuerpflichtigem zuzurechnen.

Ebenfalls kann sich die Finanzverwaltung dieser Möglichkeit bedienen, um Steuerstraftaten z. B. wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO aufzudecken.

Auch private Anleger, die aus Unwissenheit unvollständige oder falsche Angaben in ihrer Steuererklärung machen, werden dadurch steuerrechtlich belastbar. Die Plattform Bitcoin.de schreibt in ihren FAQ: „Bei Anfragen von Ermittlungsbehörden zu konkreten Straftaten sind wir gesetzlich berechtigt, Daten an diese auch ohne richterlichen Beschluss herauszugeben. Wenn uns von Behörden glaubhaft gemacht wird, dass ein konkreter Verdacht auf eine Straftat vorliegt.“

## 5.2 Ausblick

Die Literaturrecherche zeigte die Komplexität und die schnelle Entwicklung im Bereich der Kryptowährungen. Daher ist eine ständige Evaluierung ratsam.

Es sind auch noch nicht alle Aspekte von Seiten des BMF bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und Token geklärt. Offen sind z. B. die Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen.

Diese Arbeit befasst sich ausschließlich mit Aspekten zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen nach dem deutschen Steuerrecht. Daher bleiben viele steuerliche Aspekte von Kryptowährungen unbeachtet. Dazu gehört die grenzüberschreitende Besteuerung oder die Besteuerung in anderen Ländern.

Die Durchführung von Experteninterviews im Bereich länderspezifischer Besteuerung von Kryptowährungen könnte die Forschung ergänzen. Ein weiterführendes Thema wäre der Bereich der Steuerhinterziehung in Verbindung mit Kryptowährungen.

Um den Effekt von Steuererhebungen auf Kryptowährungen zu untersuchen, wäre es ratsam eine weitere Studie mit Auswirkungen auf das Handelsvolumen durchzuführen.

Kryptowährungen haben sich innerhalb kürzester Zeit zu einer eigenen Anlagenklasse entwickelt und bieten vielfältige Anwendungsmöglichkeiten. Das BMF- Schreiben vom 10. Mai 2022 bildet den aktuellen Leitfaden für den steuerlichen Umgang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token. Gleichzeitig versucht das BMF dadurch, die Gewinne aus den Geschäften der Besteuerung zuzuführen.

Wenn in der Vergangenheit z.B. der Bitcoin einen zweifelhaften Ruf besaß, ist er mittlerweile in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Die Steuerpflicht, die aus An- und Verkäufen von Kryptowährungen entsteht, ist noch nicht bei jedem im Bewusstsein. Niemand sollte dem Trugschluss unterliegen, dass Erträge aus virtuellen Währungen anonym erzielt werden und deshalb der Besteuerung nicht zugänglich gemacht werden müssen. In jeder Blockchain kann jede Transaktion nachverfolgt werden und so Käufer und Verkäufer ermittelt werden, auch durch das Finanzamt.

## 6 Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit war es die ertragsteuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen in Deutschland zu analysieren, herauszufinden, wann, wie und wodurch Kryptowährungen zu einem ertragsteuerlichen Objekt werden.

Dazu wurden im Kapitel zwei Einzelaspekte zu Kryptowährungen und relevante Definitionen geklärt. Die für diese Arbeit essenzielle Definition von Kryptowährung laut Bundesministerium der Finanzen lautet: Kryptowährungen sind „digital dargestellte Werteinheiten, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können.“

Im Kapitel drei wurde die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Detail untersucht. Dabei wurden die jeweiligen Einkünfte den einzelnen Einkunftsarten zugeordnet. Hierbei wurde auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 19 EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG, die sonstigen Einkünften § 22 EStG und auf das private Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG genauer eingegangen.

Im Kapitel vier wurde die Bilanzierung von virtuellen Währungen und Token nach Handelsrecht und Steuerrecht untersucht. Insbesondere wurde auf den Ansatz, Ausweis und die Bewertung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen eingegangen.

In Kapitel fünf wurden die Ergebnisse aus der Literaturrecherche hinsichtlich der Forschungsfrage eingeordnet. Dabei wurden Beschränkungen sowie Empfehlungen für weiterführende Forschungen gegeben und diskutiert.

So unterschiedlich diese Kryptowährungen sein mögen, kann erwartet werden, dass sie neben dem Finanzsektor zahlreiche Branchen transformieren werden.

Die Zukunft wird zeigen, in welche Richtung die Entwicklung von Kryptowährungen in den nächsten Jahrzehnten verlaufen wird und welche Auswirkungen das auf die ertragsteuerliche Behandlung haben wird.

## Literaturverzeichnis

### Monografien:

- Ammous, S. (2019). der bitcoin standard: die dezentrale alternative zum zentralbankensystem, Rheinfelden: Apricot Media- Held & Tröndle
- Burger, B. (2018). Bitcoin und Steuern: Alles Wissenswerte zum Thema: Kryptowährungen, staatliche Regulierungen und Steuern, Sulzbach- Rosenberg, Selbstverlag
- Kamchen, S. (2020). Besteuerung und Bilanzierung von Bitcoin & Co.: Strategien, Steuertipps, Steuerwissen zur direkten Umsetzung. HDS- Verlag
- Kerscher, D. (2014). Bitcoin: Funktionsweise, Risiken und Chancen der digitalen Währung (2. Auflage). Kemacon
- Kerscher, D. (2018). Handbuch der digitalen Währungen: Bitcoin, Litecoin und 150 weitere Kryptowährungen im Überblick (2. Auflage). Dingolfing: Kemacon
- Koenig, A. (2015). Bitcoin: Geld ohne Staat: Die digitale Währung aus Sicht der Wiener Schule der Volkswirtschaft. FinanzBuch Verlag
- Nießner, M. (2018). Alles über Bitcoin: Eine kompakte Übersicht über die Grundlagen der Kryptowährung (1. Auflage). München: GRIN Verlag
- Pielke, W. (2018). Besteuerung von Kryptowährung: ein Überblick über die verschiedenen Steuerarten (1. Auflage). Wiesbaden: Springer Gabler
- Roland, E. (2020). Bitcoin & Co.: Sicher durch die Steuererklärungen mit Kryptowährungen (1. Auflage). Lars Wrobbel
- Sander, P. (2017). Bitcoins für Anfänger: Alles was Sie zum Thema Bitcoin wissen müssen. Eine Einführung in die Welt der Kryptowährung. CreateSpace Independent Publishing
- Steger, M. (2020). Bitcoin und andere Kryptowährungen (currency token) - Grundlagen der Besteuerung im Privat- und im Betriebsvermögen. Göttingen: Erich Schmidt Verlag

## **Sammelwerke, Beiträge und Artikel**

- Brühl, V. (2017). Bitcoin, Blockchain und Distributed Legers: Funktionsweise, Marktentwicklung und Zukunftsperspektiven, Wirtschaftsdienst
- Böhme, R./ Pesch, P. (2017). Technische Grundlagen und datenschutzrechtliche Fragen der Blockchain- Technologie, Datenschutz und Datensicherheit
- Figatowski, M. (2019), Tokenisierung und Steuerrecht. Einkommensteuerrechtliche Folgen von Security Token Offerings aus Anlegersicht, Neue Wirtschaftsbriefe
- Giese, P./ Kops, M./ Wagenknecht, S./ de Boer, D./ Preuss, M. (2016). Die Blockchain Bibel: DANN einer revolutionären Technologie: CreateSpace Independent Publishing
- Heuel, I./ Matthey, I. (2018), Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privatvermögen, Neue Wirtschaftsbriefe
- Heuel, I./ Matthey, I. (2018), Im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen, Einkommensteuer- Berater
- Heuel, I./ Matthey, I. (2018), Im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen, Einkommensteuer- Berater
- Kortendick, A./ Rettenmaier, F. (2019), Besteuerung von Token- Transaktionen im Privatvermögen- Ausgewählte Einzelfragen und Erklärungspflichten, Finanz- Rundschau Ertragsteuerrecht
- Krüger, F./ Lampert, M., (2018), Augen auf bei der Token- Wahl- privatrechtliche und steuerrechtliche Herausforderungen im Rahmen eines Initial Coin Offering, Betriebs- Berater
- Marx, F./ Dallmann, H. (2019), Bilanzierung und Bewertung virtueller Währungen nach HGB und Steuerrecht, StuB Unternehmensteuern und Bilanzen
- Richter, L./ Augel, C., (2017), Geld 2.0, als Herausforderung für das Steuerrecht, Finanz- Rundschau Ertragsteuerrecht

### **Kommentare:**

Kahle/ Haas/ Schulz. (2002), Bilanzrecht, Baetge/ Kirsch/ Thiele, Bonn, 1.Auflage

Ratschow, E. (2020) EStG, KStG, GewStG, München, Blümich 154. Lieferung,

### **Entscheidungen oberster Gerichte und Finanzgerichte**

BFH- Urteil vom 06.12.1983, VIII R 172/83, BStBl. II 1984

BFH- Urteil vom 09.07.1986, I R 85/83, BStBl. II 1986

BFH- Urteil vom 19.02.1997, XI R 1/96, BStBl. II 1997

BFH- Urteil vom 27.10.2004, VI R 29/02, BStBl. 2005 II

EuGH, 22.10.2015, C-264/14, Hedqvist, BStBl. II 2018

### **Verwaltungsanweisungen**

BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022, Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und Token, Dok. 2022/0493899

OFD Nordrhein- Westfalen Kurzinformation Einkommensteuer vom 20.04.2018, Der Betrieb 2018

### **Internetquellen:**

[https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual\\_currency\\_node.htm](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual_currency_node.htm)  
1 aufgerufen am 23.07.2022

<https://www.blocktrainer.de/blocktrainer-1x1/was-ist-ein-doublespend/> aufgerufen am 21.07.2022

[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Technologien\\_sicher\\_gestalten/Blockchain-Kryptowaehrung/blockchain-kryptowaehrung\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Technologien_sicher_gestalten/Blockchain-Kryptowaehrung/blockchain-kryptowaehrung_node.html) aufgerufen am 10.08.2022

[www.btc-echo.de/bitcoin-akzeptanzstellen](http://www.btc-echo.de/bitcoin-akzeptanzstellen) aufgerufen am 23.07.2022

<https://www.bundestag.de/resource/blob/537834/3cb3bf2cef952f79bbc4378e7fdf6278/WD-4-099-17-pdf-data.pdf> aufgerufen am 23.07.2022

<https://www.bundestag.de/resource/blob/894044/1e5bfad6ca73dee5558a9eae40a4a711/WD-5-043-22-pdf-data.pdf>, aufgerufen am 07.07.2022

<https://www.finanzen.at/nachrichten/devisen/studien-der-bank-of-america-zeigt-interesse-an-kryptowahrungen-selbst-nach-abverkauf-von-bitcoin-&-co-nicht-eingefroren-1031589411> aufgerufen am 10.08.2022

<https://www.it-finanzmagazin.de/kryptowaehrungen-sind-relevante-anlageklassegeworden-141991/> aufgerufen am 10.08.2022

<https://de.statista.com/infografik/12453/kryptowaehrungen-mit-dem-groessten-wertzuwachs/> aufgerufen am 10.08.2022

<https://de.statista.com/themen/2087/bitcoin/#dossierKeyfigures> aufgerufen am 28.06.2022

<https://leitz-cloud.com/blockchain>, aufgerufen am 22.06.2022

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/e-geld-34967/version-258458> aufgerufen am 23.07.2022

<https://www.ionos.de/digitalguide/server/knowhow/was-ist-ein-netzwerk/> aufgerufen am 23.07.2022

**Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelor-Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht.

Diese Bachelor-Arbeit wurde in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet.

Neubrandenburg, 15. August 2022

Stefanie Dobberstein